

Statuten der LiederLobby

1 Name / Sitz

1.1 Unter dem Namen **LiederLobby** besteht mit Sitz in Burgdorf ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

2 Zweck

2.1 Der Verein Liederlobby

2.1.1 dient der Förderung und Promotion der Kleinkunst-Sparte ‚Aktuelles Schweizer Lied‘, also Lieder, welche in einer der Landessprachen verfasst sind und kulturell oder thematisch mit der Schweiz verbunden sind.

2.1.2 dient im Sinne eines Netzwerks als Begegnungs- und Austauschplattform für Liedermachende.

2.1.3 vertritt die Interessen des aktuellen Schweizer Lieds gegenüber Behörden, Veranstaltern, Managern, Medien, Kulturorganisationen, Sponsoren, Partnern, Politik, Wirtschaft etc.

3 Vereinsvermögen und Einkünfte

3.1 Der Verein ist nicht gewinnorientiert, finanziert seine Tätigkeit jedoch durch

3.1.1 Mitgliederbeiträge, welche von der Jahresversammlung festgelegt werden und den Betrag von Fr. 200.– pro Jahr und Mitglied nicht überschreiten dürfen;

3.1.2 Sponsorenbeiträge, Kulturbeiträge, Gönnerbeiträge, Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen aller Art.

3.2 Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

3.3 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über eine Kontoverbindung. Die Zugriffsberechtigung wird durch die Unterschriftenkarte der Bank/Post geregelt.

3.4 Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.5 Über die Gewinnverwendung entscheidet die Vereinsversammlung.

4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie aus Gönnern.

4.2 Als Aktivmitglieder können dem Verein ausschliesslich Liedermachende beitreten.

4.3 Als Passivmitglieder und Gönner können dem Verein natürliche und juristische Personen beitreten, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

4.4 Aktiv- und Passivmitglieder leisten jährlich einen Mitgliederbeitrag. Die Beiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten.

4.5 Personen, welche sich im Sinne des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit. Sie haben an der Vereinsversammlung kein Stimmrecht.

4.6 Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, den Mitgliederbeitrag nicht zahlen, oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, können vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit vom Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

5 Austritt

5.1 Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erfolgen und zwar auf Ende des laufenden Vereinsjahres.

5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

5.2.1 Austritt

5.2.2 Ausschluss

5.2.3 Todesfall

6 Organisation

6.1 Vereinsversammlung

- 6.1.1 Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand, die Revisoren/innen, und setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- 6.1.2 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 6.1.3 Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- 6.1.4 Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich an den/die Präsidenten/in zu richten.
- 6.1.5 Die Vereinsversammlung fasst Ihre Beschlüsse in offener Abstimmung durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.
- 6.1.6 Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig.
- 6.1.7 Der/die Präsident/in führt den Vorsitz.
- 6.1.8 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren/innen einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

6.2 Vorstand

- 6.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des/r Präsidenten/in oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/r Präsidenten/in einfach.
- 6.2.2 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- 6.2.3 Der Vorstand besteht aus Aktivmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Präsident/in, Vizepräsident/in, Medienverantwortliche/r, Sekretär/in, Kassier/in.
- 6.2.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Die Vorstandsmitglieder informieren einander laufend über ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit.
- 6.2.5 Der/die Präsident/in führt mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder durch kollektive Zeichnung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

6.3 Revisoren/innen

- 6.3.1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.
- 6.3.2 Die Vereinsversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren/innen, mindestens aber zwei.
- 6.3.3 Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Revisor/innen sein.

7 Auflösung des Vereins

- 7.1 Die Vereinsversammlung entscheidet mit einem 2/3-Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter über die Auflösung des Vereins. Der Beschluss über die Auflösung hat gleichzeitig die Verwendung des Liquidationserlöses zu beinhalten.

8 Änderung der Statuten

- 8.1 Die Statuten können durch die Vereinsversammlung mit einem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 9.2 Der Verein kann durch den Vorstand im Handelsregister eingetragen werden.
- 9.3 Diese Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 11. Dezember 2005 in Kraft.